



**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 2/84

04.04.1984

Vorläufige Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Informatik

Seite 1

Promotionsordnung der Universität
Dortmund für die Abteilung Raumplanung
vom 23. Januar 1984

Seite 2

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Informatik

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 242. Sitzung am 9. Februar 1984 die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 20. März 1984 - I A 3 - 8145.21 - die Genehmigung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik bis zum 30.9.1984, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer an das WissHG angepaßten Diplomprüfungsordnung, verlängert.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Abteilungsversammlung der Abteilung Informatik vom 11.1.1984 und des Senats der Universität Dortmund vom 9.2.1984 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.3.1984 - I A 3 - 8145.21 -.

Dortmund, den 28. März 1984

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

Nichtamtlicher Teil

Promotionsordnung
 der Universität Dortmund
 für die Abteilung Raumplanung
 Vom 23. Januar 1984

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 240. Sitzung am 15. Dezember 1983 die Promotionsordnung für die Abteilung Raumplanung beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 30. Dezember 1983, Az. I B 2 - 8101/051 - gemäß §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 WissHG genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl NW Nr. 3/1984, Seite 117 ff) veröffentlicht hat.

Die Promotionsordnung für die Abteilung Raumplanung ist am 16.3.1984 in Kraft getreten.

Promotionsordnung
 der Universität Dortmund
 für die Abteilung Raumplanung
 Vom 23. Januar 1984

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Gliederung

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> § 1 Promotionsrecht § 2 Zweck der Promotion § 3 Promotionsausschuß § 4 Voraussetzungen zur Promotion... § 5 Promotionsantrag § 6 Zulassung als Doktorand § 7 Betreuer, Betreuung § 8 Promotion ohne Betreuung § 9 Einreichung der Dissertation § 10 Gutachter § 11 Promotionskommission § 12 Mündliche Prüfung § 13 Ergebnis der Prüfung | <ul style="list-style-type: none"> § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung § 15 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung § 16 Rechtsbehelf § 17 Veröffentlichung der Dissertation § 18 Vollzug der Promotion § 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen § 20 Aberkennung des Doktorgrades § 21 Ehrenpromotion § 22 Übergangsbestimmungen § 23 Inkrafttreten |
|--|---|

§ 1
 Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion den Grad eines
 - Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
 - oder eines
 - Doktor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
 nach Maßgabe dieser Promotionsordnung

Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Abteilung Raumplanung zuständig

(3) Der Grad des Doktor-Ingenieur wird bei einer überwiegend ingenieurwissenschaftlichen der Doktor rerum politicarum bei einer überwiegend wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlichen Ausrichtung der Promotion verliehen

(4) Bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr -Ing E h/Dr rer pol h c) verliehen werden

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß eingerichtet.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Professoren, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, von denen mindestens einer promoviert sein muß, und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben. Die Vertreter haben das Recht zur Information und zur Teilnahme an den Sitzungen des Promotionsausschusses.

(3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Voraussetzung zur Promotion (§ 4) bzw. der Auflagen oder der zu fordernden Ersatzleistungen,
2. Bestimmung der Gutachter (§ 10) und der Betreuer (§ 7),
3. Bestimmung der Promotionskommission (§ 11),
4. Entscheidung über Widersprüche (§ 16),
5. Entscheidung über die Art des Doktorgrades (§ 1).

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

(5) Bei Beschlüssen, die Entscheidungen über Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die Professoren oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter sind.

(6) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilungsversammlung über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.

(7) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Im übrigen gilt § 28 Abs. 4 Satz 2 WissHG.

(9) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Der Promotionsausschuß soll die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 4

Voraussetzungen zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer folgendes nachweist:

- (a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem Studium der Raumplanung mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
- (b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem Studium der Raumplanung mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule und daran anschließendes angemessenes auf die Promotion vorbereitendes Studium der Raumplanung oder
- (c) als Fachhochschulabsolvent ein Ergänzungsstudium der Raumplanung im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG *)

(2) Als Abschluß im Sinne des Absatzes 1 gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Abschlüsse in solchen Studiengängen, die wesentliche Fächerinhalte des Studiengangs Raumplanung einschließen und eine erhebliche Anrechnung im Sinne des § 90 Abs. 5 WissHG gestatten. In diesen Fällen hat der Bewerber dem Promotionsausschuß eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Raumplanung nachzuweisen.

*) wird z. Z. nicht angeboten

Der Promotionsausschuß prüft, ob die Zulassung von der Erbringung weiterer Studienleistungen abhängig zu machen ist. Sind nicht mindestens drei der in der Prüfungsordnung der Abteilung Raumplanung vorgesehenen übergreifenden Fächer Gegenstand der Abschlußprüfung des Bewerbers nach Satz 1 gewesen, hat der Bewerber mindestens drei Kennprüfungen (maximal fünf) in von der Prüfungsordnung der Abteilung Raumplanung vorgesehenen Fächern abzulegen. Über die betreffenden Fächer entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muß er beim Promotionsausschuß einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen, zusätzlich kann die Anfertigung einer Zulassungsarbeit verlangt werden. Im übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 3 bis 5 sinngemäß.

§ 5

Promotionsantrag

(1) Der Bewerber richtet seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Angabe eines Arbeitsthemas und des angestrebten Doktorgrades schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Das Thema soll so gewählt sein, daß in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als zwei Jahre erforderlich sind. Auch empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen sein können.

(3) Soll die Dissertation im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit mehrerer Doktoranden angefertigt werden, ist darauf besonders hinzuweisen. Gegebenenfalls sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Namen, Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten,
- ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über die Anteile der Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit,
- Angaben darüber, ob die anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben.

(4) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers,
2. das Abschlußzeugnis über die Hochschulausbildung (in der Regel Zeugnis über Diplomprüfung, die Staatsprüfung etc.) des Bewerbers,
3. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Bewerbers hervorgeht.

(5) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:

1. ob der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren in der Abteilung Raumplanung der Universität Dortmund beantragt hatte oder er sich in einem solchen Verfahren befand und das Verfahren entweder abgeschlossen oder abgebrochen wurde;
2. ob der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hatte (im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde) und
3. ob der Bewerber mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist (vgl. § 12 Abs. 6).

Ist ein Promotionsverfahren abgebrochen worden, so kann der Promotionsausschuß den Antrag zurückweisen.

(6) Der Promotionsantrag soll Vorschläge für die Betreuung der Dissertation (§ 7) enthalten. Im Falle einer Promotion ohne Betreuung (§ 8) kann der Bewerber Vorschläge für die Benennung der Gutachter und des/der weiteren Prüfers/Prüfer machen.

(7) Benötigt der Bewerber zur Erstellung seiner Dissertation personelle oder sächliche Mittel oder einen Arbeitsplatz von der Abteilung, muß er dem Promotionsantrag einen Antrag auf Bereitstellung mit Begründung und Terminplan beifügen. Die benötigten Mittel müssen möglichst genau aufgeführt sein.

Diesen Antrag legt der Promotionsausschuß mit einer Stellungnahme versehen unverzüglich der Abteilungsversammlung der Abteilung Raumplanung zur Entscheidung vor.

§ 6

Zulassung als Doktorand

(1) Der Promotionsausschuß prüft unverzüglich die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuß dem Bewerber Auflagen machen.

(2) Der Promotionsausschuß teilt dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrages schriftlich mit. Bei der Annahme werden gegebenenfalls die bestellten Betreuer (§ 7) oder die Gutachter und Prüfer (§ 8) sowie die bewilligten Mittel genannt. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber innerhalb der vom Promotionsausschuß festzusetzenden Frist nicht die erforderlichen Unterlagen beibringt oder die Voraussetzungen für die Promotion (§ 4) nachweist.

(4) Der Promotionsantrag ist weiter abzulehnen, wenn der Bewerber eine Betreuung beantragt hat, diese aber im Hinblick auf die fachliche Kompetenz nicht gesichert ist. Der Promotionsausschuß kann die Zulassung ab-

lehnen, wenn die Abteilungsversammlung die vom Betreuer beantragten Mittel nicht bewilligt und diese unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung der Dissertation sind

(5) Der Promotionsausschuß muß die Zulassung zur Promotion gemäß § 5 ablehnen, wenn nicht die für das Dissertationsthema erforderliche Anzahl fachlich kompetenter Gutachter (§ 10) gefunden wird

§ 7

Betreuer, Betreuung

(1) Hat der Bewerber mit seinem Promotionsantrag noch keine Dissertation eingereicht, bestellt der Promotionsausschuß einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied der Abteilung, der für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer der Dissertation im Einvernehmen mit dem Bewerber kann die Zahl der Betreuer auf zwei erhöht werden. Für den zweiten Betreuer gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale.

(2) Bei der Bestellung der Betreuer ist den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit zu folgen. Die Bestellung von Betreuern anderer Abteilungen kann nur im Einvernehmen mit dem Bewerber erfolgen. Wurde das Dissertationsthema von einem Professor oder einem habilitierten Mitglied der Abteilung Raumplanung vorgeschlagen, so sind diese in der Regel auch für die Betreuung verantwortlich.

(3) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung des Doktoranden. Sie schließt die Überprüfung des Fortgangs der Arbeit und gegebenenfalls der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel ein.

(4) Bei Unstimmigkeiten zwischen Betreuern und dem Doktoranden ist der Promotionsausschuß zuständig. Er kann auf Antrag des Doktoranden oder der Betreuer Änderungen im Betreuungsverhältnis vornehmen.

§ 8

Promotion ohne Betreuung

Der Bewerber kann mit der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion eine bereits fertiggestellte Dissertation vorlegen. Im Promotionsantrag ist gegebenenfalls anzugeben, auf wessen Anregung, unter Benutzung welcher Einrichtungen und mit Hilfe welcher Institutionen die Dissertation angefertigt wurde. Im übrigen gelten §§ 4 und 6.

§ 9

Einreichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuß einzureichen. Dieser prüft, ob die Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen erfüllt sind und gibt sie unverzüglich an die Gutachter gemäß § 10 weiter.

(2) Die Dissertation muß eine selbständige Forschungsleistung darstellen. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so gilt § 5 Abs. 3.

(3) Die Dissertation kann eine Zusammenfassung mehrerer Teilarbeiten sein. Diese können im Ausnahmefall vorher veröffentlicht worden sein. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuß, im übrigen gilt § 28 Abs. 4 Satz 2 WissHG. Die zur Promotion vorgelegte Fassung der Dissertation muß jedoch eine in sich geschlossene Behandlung des Themas darstellen.

(4) Die Dissertation darf nicht bereits früher mit ihren wesentlichen Teilen Gegenstand eines erfolgreich abgeschlossenen Promotions- oder sonstigen Prüfungsverfahrens gewesen sein.

(5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann dem Doktoranden gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

§ 10

Gutachter

(1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter, von denen im Fall einer Dissertation mit Betreuung (§ 7) einer dem Kreis der Betreuer angehören soll.

(2) Während des Promotionsverfahrens bis zur Einreichung der Dissertation kann der Doktorand Vorschläge für die Gutachter machen. Wenigstens einer der beiden Gutachter ist nach Möglichkeit entsprechend dem Vorschlag des Doktoranden zu benennen. Bei einer Promotion ohne Betreuung (§ 8) gilt § 5 Abs. 6 Satz 2.

(3) Gutachter müssen Professoren oder habilitierte Wissenschaftler sein. Wenigstens ein Gutachter muß der Abteilung Raumplanung angehören. Ein Gutachter, der nicht dieser Abteilung angehört, hat im Promotionsverfahren die Rechte eines Abteilungsmitglieds. Scheidet einer der Professoren oder der habilitierten Wissenschaftler, von denen die Dissertation angeregt oder betreut wurde, aus der Universität Dortmund aus, so gilt er im Hinblick auf das Promotionsverfahren weiterhin als deren Mitglied.

(4) Die Gutachter legen dem Promotionsausschuß (§ 2) spätestens zwölf Wochen nach Eingang der Dissertation unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“, „Ausgezeichnet“. Überdies schlagen die Gutachter im Einvernehmen mit dem Doktoranden den zu verleihenden Doktorgrad vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß. Der Promotionsausschuß trägt dafür Sorge, daß die vorgenannte Frist eingehalten wird. Er reicht die Gutachten sodann unverzüglich an die Promotionskommission (§ 11) und an den Doktoranden weiter.

(5) Können sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, so ist der Promotionsausschuß einzuschalten. Erforderlichenfalls bestellt dieser einen weiteren Gutachter.

(6) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie nach Eingang der Gutachten für die Dauer von zehn Tagen im Dekanat der Abteilung Raumplanung zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Abteilungen der Universität mitgeteilt.

(7) Erfolgt kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 6 genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so ist er vom Promotionsausschuß unter Anhörung des Doktoranden und gegebenenfalls der Gutachter zu behandeln.

(8) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 11

Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuß bestellt die Promotionskommission rechtzeitig vor Eingang der Gutachten und benennt ihren Vorsitzenden. Die Promotionskommission besteht aus mindestens zwei Gutachtern (vgl. § 10) sowie in aller Regel einem weiteren Prüfer. Dieser ist entweder Professor oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter. Werden zwei weitere Prüfer benannt, so muß einer Professor sein.

(2) Aufgaben der Promotionskommission:

1. Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 12),
2. Feststellung des Ergebnisses der Promotionsleistung (§ 13),
3. gegebenenfalls Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§ 17).

(3) Die Promotionskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Promotionskommission ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Disputation, bei der die Dissertation in wissenschaftlichem Gespräch mit der Promotionskommission (§ 11) erläutert und verteidigt wird. Bei aus einer gemeinschaftlichen Arbeit mehrerer Doktoranden hervorgegangenen Dissertationen findet die mündliche Prüfung als Gruppendisputation statt.

(2) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung fest, die spätestens drei Monate nach Abgabe der Gutachten zu erfolgen hat. Im Rahmen der mündlichen Prüfung haben nur die Mitglieder der Promotionskommission das Fragerecht.

(3) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Kurzreferat des Doktoranden über die Dissertation, das eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten sollte. Bei aus einer gemeinschaftlichen Arbeit hervorgegangenen Dissertationen hält jeder beteiligte Doktorand ein Kurzreferat. Das daran anschließende wissenschaftliche Gespräch soll sich über eine Stunde erstrecken.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die Erläuterung und Verteidigung der Dissertation hinaus auch auf sachliche und methodische Probleme, die mit der Dissertation in Zusammenhang stehen.

(5) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Die mündliche Prüfung ist für die wissenschaftlichen Mitglieder der Abteilung öffentlich. Bei dem wissenschaftlichen Gespräch sind jedoch nur solche Studenten zugelassen, die mit der Bearbeitung ihrer Diplomarbeit begonnen haben. Weitere Zuhörer können zugelassen werden, wenn der Kandidat sich bei der Meldung zur Prüfung damit einverstanden erklärt hat.

(7) Erscheint der Doktorand ohne wichtigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ohne triftigen Grund ab, so gilt seine Promotion als abgelehnt. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß. Bei aus einer gemeinschaftlichen Arbeit hervorgegangenen Dissertationen kann die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuß die Gruppenprüfung mit den übrigen beteiligten Doktoranden durchführen, falls mit diesen darüber Einvernehmen besteht.

§ 13

Ergebnis der Prüfung

(1) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung, ob a) der Bewerber zu promovieren ist oder b) der Bewerber die mündliche Prüfung wiederholen muß oder c) die Promotion abgelehnt wird. Nach der ersten mündlichen Prüfung ist eine Ablehnung der Promotion nicht möglich.

(2) Entscheidet die Promotionskommission, daß der Doktorand zu promovieren ist, wird gleichzeitig das Prädikat für die Promotion festgelegt. Dieses lautet: „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“ oder „Ausgezeichnet“. Das Prädikat „Ausgezeichnet“ darf nur bei besonders hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(3) Anschließend teilt der Vorsitzende der Promotionskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen mit.

§ 14

Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen.
- (2) Falls auf Wiederholung der Disputation entschieden wurde, beraumt der Promotionsausschuß eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate, längstens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll. Eine zweite Wiederholung der Disputation ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß. Der Doktorand kann verlangen, daß bei einer Wiederholung jeweils ein zusätzlicher Prüfer in die Promotionskommission aufgenommen wird. Der Promotionsausschuß soll bei der Auswahl des Prüfers dem Vorschlag des Doktoranden folgen.
- (3) Hat die Promotionskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Der Promotionsausschuß kann einmalig einen Antrag auf ein erneutes Promotionsverfahren zulassen (vgl. § 5 Abs. 5).

§ 15

Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung

- (1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zu einer Promotion mit Betreuung im Einvernehmen mit dem Betreuer/den Betreuern widerrufen, wenn sich der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Vor einer Entscheidung des Promotionsausschusses ist der Doktorand zu hören.
- (2) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig:
1. solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
 2. nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

§ 16

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Promotionskommission oder der Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Promotionskommission und der Gutachter entscheidet der Promotionsausschuß. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet die Abteilungsversammlung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan bzw. Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Promotionskommission den Doktoranden promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft gegebenenfalls, ob die von der Promotionskommission erteilten Auflagen (§ 11 Abs. 4) erfüllt sind.
- (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Promotionsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich entweder
- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
 - oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt,
 - oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
 - oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilmchen
- vorlegt.

Die Herstellung weiterer Mikrofilmchen (im Fall d) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers.

(3) Außerdem hat der Verfasser unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig. Gegebenenfalls kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen an der übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen.

(5) Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission.

§ 18

Vollzug der Promotion

(1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 17 Abs. 3 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage befindlichen Muster auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Ist die Dissertation aus einer Gemeinschaftsarbeit hervorgegangen, so muß dies aus der Urkunde ersichtlich sein.

(2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Herausgeber bzw. Verleger die Annahme des vom Vorsitzenden der Promotionskommission für druckfertig erklärten Manuskripts durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigen.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Dokortitels.

§ 19

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Dekan auf Beschluß des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig.

(2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 20

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierüber entscheidet die Abteilungsversammlung.

§ 21

Ehrenpromotion

(1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.

(2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

(3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber ist in der Abteilungsversammlung die Einstimmigkeit der nach § 92 Abs. 1 Satz 2 WissHG anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber, die den Antrag auf Zulassung (§ 4) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen.

Nr. 2/84

(2) Für Bewerber, die den Antrag auf Zulassung (§ 4) vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen, gilt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachrichtung Raumplanung in der Fassung vom 18. 11. 1975

**§ 23
Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 15. 12. 1983 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 12. 1983 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 23. Januar 1984

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsing

Anlage
(Muster)

Die
Universität Dortmund
verleiht

geboren in

den akademischen Grad eines
Doktor rerum politicarum **Doktor-Ingenieur**
Dr. rer. pol. Dr.-Ing.
nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
an der Abteilung
R a u m p l a n u n g
durch seine/ihre Dissertation

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche
Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil
erhalten hat.
Dortmund, den

Der Rektor

Der Dekan

Bewertungsskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, genügend